

## Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt

Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg

## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Stadt Sinsheim beantragt die

Plangenehmigung für die Sanierung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens

"Reihenbach"

auf der Gemarkung Sinsheim-Reihen (Rhein-Neckar-Kreis).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung bestehen keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die gegen das Vorhaben sprechen. Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 05.05.2022 gez. C.Klein